



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

Universitätsstadt Tübingen
Brunnenstraße 3 (Technisches Rathaus)

72074 Tübingen

Stuttgart 23.07.2020
Name Frau Österreicher
Durchwahl 0711 123-2515
Telefax 0711 123-2174
E-Mail petra.oesterreicher@wm.bwl.de
Gebäude Theodor-Heuss-Straße 4
Aktenzeichen 59-2700-013

(Bitte bei Antwort angeben)

 Zuwendung aufgrund des Projektauftrags „Wohnraumoffensive BW - Innovativ
Wohnen BW – Beispielgebende Projekte“
Ihr Antrag vom 17.06.2020

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an
kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 17.06.2020 ergeht nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der
Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift zur
Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) für Baden-Württemberg sowie des
Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgender

Zuwendungsbescheid:

Im Wege der Projektförderung wird als **Festbetragsfinanzierung** der Universitätsstadt
Tübingen (im Folgenden Zuwendungsempfänger) ein Zuschuss in Höhe von

1.400.000.-€

(In Worten: Eine Million Vierhunderttausend EURO)

für folgendes Projekt: **Gründung der Dachgenossenschaft WOHNEN TÜBINGEN**

als Beispielgebendes Projekt mit der Maßgabe gewährt, den innovativen Ansatz mit der Gründung der Dachgenossenschaft sowie Realisierung der ersten genossenschaftlichen Projekte zeitnah umzusetzen.

Die Mittel stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.

Berechnung des Zuschusses nach dem vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplan:

- Förderung der Anlaufkosten in der Gründungsphase: 400.000.-€
- Anteilige Anschubfinanzierung des Solidarfonds: 1.000.000.-€

Bewilligungszeitraum:

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 24.07.2020 und endet am 31.12.2028. Innerhalb dieses Zeitraums ist das geförderte Vorhaben zu realisieren.

Zweckbindung:

Die Förderung ist ausschließlich zweckgebunden für die Gründung sowie die Anlaufphase der Genossenschaft zu verwenden. Eine nachträgliche Umwidmung der bewilligten Mittel ist nicht zulässig.

Allgemeine Nebenbestimmungen

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Ergänzend und klarstellend wird noch auf folgende Punkte hingewiesen:

- 1.) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Nach Nr. 7.2. der AN-Best-K ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis (summarische Darstellung ohne Bücher und Belege) zulässig.

Den Verwendungsnachweis senden Sie bitte an das
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg,
Postfach 10 01 41, 70001 Stuttgart.

- 2.) Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung auch im Rahmen einer begleitenden und/oder abschließenden Erfolgskontrolle durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

- 3.) Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerrufsrecht des Zuwendungsbescheides sowie in Folge die Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung des Erstattungsbetrages richten sich nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (§§ 43, 48, 49, 49a LVwVfG) in der jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Schellingstraße 15, 70174 Stuttgart erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut

Ministerin